

Stufenplan für die Öffnung und einen Wiedereintritt in das Chorsingen

Stand: 05.05.2020

Wann ist verantwortungsvoll wieder ein Singen im Verein im sogenannten Normalbetrieb möglich.

Hierzu müssen folgende Schritte durchlaufen werden

1. Generelles Verbot der Versammlung von Vereinen in § 3 (2) CoronaVO des Landes Baden-Württemberg muss entfallen.
2. Dann wären nach aktuellem Stand Treffen von max. 5 Personen zulässig (vgl. Verordnung des KM zu religiösen Maßnahmen und CoronaVO)
Diese Zahl muss langfristig gesteigert werden.
3. Verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Zusammenhang von Singen und Infektionsrisiko
(wäre wünschenswert im Sinne des Schutzes der Vereinsmitglieder, scheint aber vom Gesetzgeber derzeit nicht beachtet und erwartet zu werden, vgl. Zulässigkeit des Singens in der Kirche)
4. Hygieneschutzkonzept für jeden Proben- und Konzertraum erarbeiten
5. Veranstaltungsverbot muss vom Land konkretisiert oder aufgehoben werden

Mit der Zulassung eines Impfstoffes oder eines wirksamen Medikaments können ggf. einzelne Schritte übersprungen werden oder entfallen vollständig.

Aktuelle Coronaverordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Verordnung des KM zu religiösen Maßnahmen: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten>